

## Beschluss zur Ergänzung der Satzung der Initiative pro Fahrrad beschlossen von der Aktivensitzung am 10.12.2020

### **Mitgliedsordnung**

Die IpF ermöglicht verschiedene Variationen von Mitgliedschaften. Dabei sind besonders für einige Mitgliedschaften Fragen bzgl. des Stimmrechts, der Eintrittsmodalitäten und des Alters aufgekommen. Folgende Bestimmungen schaffen Klarheit und gelten als Ergänzung der Satzung und Beitragsordnung.

1. Jedes Mitglied, egal welcher Variante, hat eine Stimme. Bei Mitgliedern zwischen 7 bis 13 Jahren ist die Bestätigung eines/einer gesetzlichen Vertreter\*in nötig, der/die vorzugsweise bei Mitgliederversammlungen anwesend ist. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sind für Beschlüssen, die finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, das Einverständnis eines/einer gesetzlichen Vertreter\*in nötig.
2. Bei korporativen Mitgliedschaften wird bereits beim Antrag ein\*e Ansprechpartner\*in angegeben, der/die im Normalfall das Stimmrecht ausübt. Sollte diese\*r verhindert sein, kann die Organisation/Firma eine\*n Vertreter\*in entsenden.
3. Natürliche Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
4. Ist eine Person sowohl selbst Mitglied als auch Vertreter\*in einer korporativen Mitgliedschaft hat sie zwei Stimmen.
5. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft wird auf sieben Jahre festgelegt.
6. Bei Familienmitgliedschaften muss jedes Familienmitglied eintreten und erlangt so einen eigenen Mitgliedsstatus und damit Stimmrecht. Es tritt jedoch nur eine Person als zahlendes Mitglied bei und ist damit verpflichtet, den Beitrag für die gesamte Familie zu zahlen.
7. Familienmitgliedschaften sollen die finanziellen Verpflichtungen von Paaren mit Kindern verringern und werden daher für Personen mit direktem Verwandtschaftsgrad (Ehepaare mit Kindern und ggfls. Enkeln) ermöglicht. Die Familienmitglieder müssen nicht zwingend in einem Haushalt leben. Erreichen die Kinder das Alter von 28 Jahren, müssen sie selbst Mitglieder werden.
8. Werden Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass das Mitglied oder die Mitglieder der betroffenen Familienmitgliedschaft vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.